

Von der Aufhege zur Wildstandsregulierung: Was muss sich ändern?

Martin Janovsky^{1*}

Die österreichische Tierschutzgesetzgebung beschäftigt sich wie die Tierschutzbestimmungen anderer Länder in der ersten Linie mit Tieren, auf die der Mensch unmittelbaren Einfluss hat bzw. die von Menschen gehalten werden. So gibt es spezifische Regeln, wie Haustiere gehalten und betreut werden müssen, damit ihr Wohlbefinden nicht grundlos beeinträchtigt wird bzw. sie nach Möglichkeit vor Schmerzen, Leiden oder Schäden bewahrt bleiben. Aber auch für Wildtiere in menschlicher Obhut z.B. in Zoos gibt es konkrete Haltungsvorschriften. Freilebende Wildtiere sind hingegen grundsätzlich nicht oder zumindest nicht genauer von Tierschutzbestimmungen erfasst, obwohl z.B. natürliche Regulationsmechanismen wie die Wintersterblichkeit oder Seuchenzüge (z.B. Fuchsräude) den betroffenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zumuten, weil es keinen verantwortlichen Halter gibt.

Wenn allerdings durch äußerst erfolgreiche Aufhegemaßnahmen heute teilweise sehr hohe Wilddichten in Lebensräumen „gehalten“ werden können, die wiederum reguliert werden müssen, stellt sich aus der Sicht des Tierschutzes die Frage nach der Verantwortlichkeit bzw. Haltereigenschaft v.a. dann, wenn es um Beeinträchtigungen der betroffenen Tiere geht.

Zu hohe Wildstände können die betroffenen Tiere in vielfältiger Weise beeinträchtigen. So stellt z.B. innerartlicher Stress ebenso eine dauerhafte Belastung dar wie die Intensivierung des Jagddruckes aufgrund notwendig gewordener Regulationsmaßnahmen. Ausdruck der Belastung ist z.B. wenn der steigende Jagddruck eine Veränderung des natürlichen Verhaltens des betroffenen Wildes verursacht und z.B. ursprünglich tagaktive zu vorwiegend nachtaktiven Tieren werden. Wenn aufgrund des hohen Jagddruckes die Bejagbarkeit sinkt und „effizientere“ Jagdmethoden eingeführt werden müssen, geht das mitunter zu Lasten des Wildes. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn aufgrund des zeitlichen Druckes weniger genau angesprochen wird und auch die Prüfung, ob ein wirklich sicherer Schuss abgegeben werden kann, in den Hintergrund rückt. Auch immer weiter tragende Schusswaffen oder die Verwendung diverser Hilfsmittel (z.B. Nachtsichtgeräte) können zu einer weiteren Erhöhung des Jagddruckes und damit zur weiteren Dauerbelastung der betroffenen Tiere führen, geschweige denn, dass mit zunehmender Schussentfernung auch die Wahrscheinlichkeit des unmittelbaren tödlichen Schusses aufgrund eines ungenauen Treffersitzes abnimmt. Hohe Wilddichten und -konzentrationen (z.B. bei Fütterungen) begünstigen auch die Ausbreitung von diversen Infektionserkrankungen, an denen die betroffenen Tiere selbst unmittelbar und mitunter qualvoll verenden oder deswegen größere Keulungsmaßnahmen sowohl bei Wild- aber auch bei Haustieren durchgeführt werden müssen.

Insbesondere die Betrachtung der Fütterung stellt unter dem Aspekt des Tierschutzes eine Herausforderung dar, da das unmittelbar betroffene Einzeltier in den meisten Fällen grundsätzlich davon profitiert. Füttern und Tränken zählt zu den elementaren Verpflichtungen jedes Tierhalters. Auch Jagdgesetze verpflichten in unterschiedlichem Ausmaß zur Fütterung bestimmter Wildtiere eines Revieres. Aber die Tierhaltereigenschaft beinhaltet zugleich die Verpflichtung zu gewährleisten, dass alle gehaltenen Tiere vor Witterungseinflüssen geschützt, im Falle von Erkrankung oder Verletzung entsprechend behandelt und untergebracht und allenfalls tierschutzgerecht getötet werden. Dementsprechend entsteht durch die Fütterung zwar einerseits eine Verantwortung, die aber in weiterer Folge nicht wahrgenommen werden kann. Das gilt beispielsweise natürlich auch für die gut gemeinte Fütterung von Tauben oder Stadtparkkratten. Einen Tierbestand durch entsprechende Fütterungsmaßnahmen zu vergrößern, um dann „Schädlingsbekämpfung“ mit allen damit verbundenen Konsequenzen durchführen zu müssen, kann aber nicht im Sinne des allgemeinen Tierschutzes sein. Fütterungen von jagdbaren Wildtieren sind dann als legitim einzustufen, wenn die verringerte Mortalität und der erhöhte Zuwachs auch tierschutzkonform (= ohne zusätzliche Verminderung der Lebensqualität und des Wohlbefindens der Tiere in der verbleibenden Population) tatsächlich abgeschöpft wird. Und schlussendlich müssen, v.a. wenn die Hege intensive Fütterungsmaßnahmen beinhaltet, unmittelbar fütterungsbedingte Erkrankungen (z.B. bei Vorlage von nicht wiederkäuergerechten oder verdorbenen Futtermitteln) erwähnt werden, die die betroffenen Tiere beeinträchtigen bzw. töten.

Die jagdliche Fokussierung auf Trophäenträger kann ebenfalls eine erhebliche Tierschutzproblematik auslösen, die sich neben der Notwendigkeit von hohen Beständen z.B. auch darin äußern kann, dass teilweise Jagdzeitverlängerungen als notwendig erachtet werden, weil beispielsweise mit der Bejagung des Kahlwildes erst dann begonnen werden kann (darf), wenn die Trophäenträger erlegt worden sind.

Dementsprechend muss auch aus der Sicht des allgemeinen Tierschutzgedankens einerseits ein dem tatsächlich verfügbaren Lebensraum angepasster Wildstand mit entsprechender Sozialstruktur gefordert werden - auch mit entsprechender Anzahl alter Stücke in der Population, die wichtige Aufgaben erfüllen. Andererseits muss bei Hegemaßnahmen, Jagdmethoden, Jagdzeiten und vor allem bei der unmittelbaren Ausübung der Jagd im Einzelfall der Tierschutzgedanke entsprechend berücksichtigt werden.

In diesem Zusammenhang wären auch flächendeckende, auf die Bedürfnisse der jeweiligen Arten abgestimmte, bejagungsfreie Wildruhezonen im Sinne des Tierschutzes eine absolut begrüßenswerte Maßnahme.

¹ Tierschutzombudsmann, Landesveterinärdirektion, Wilhelm-Greilstraße 25, A-6020 INNSBRUCK

* Dr. Martin JANOVSKY, martin.janovsky@tirol.gv.at

